



Hinweis und Bekanntgabe

ZUR

Satzung der Marktgemeinde Thalmässing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Thalmässing“ (Sanierungsgebietssatzung)

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Markt Thalmässing erteilt für bestimmte Fälle die Genehmigung nach § 3 der Satzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet allgemein; eine entsprechende Allgemeinverfügung wurde am 11.02.2015 erlassen.

Die einschlägigen Vorschriften können jederzeit während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus des Marktes Thalmässing von jedermann eingesehen werden.

Thalmässing, den 11. Februar 2015

Markt Thalmässing

Küttinger

Erster Bürgermeister



angeheftet am:

Vorgabe:

11. Februar 2015

abgenommen am:

Vorgabe:

11. März 2015